

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt



Inhaltsverzeichnis

Leitlinien	2
Verhaltensvereinbarung	3
Personalverantwortung	4
Partizipation	4
Präventionsangebote	5
Beratungsnetzwerk	5
Potenzialanalyse	6
Risikoanalyse	6
Interventionsplan	7
Handlungsleitfaden bei Verdachtsfällen und Berichten von sexualisierter Gewalt.....	8
Kooperation	10
Rehabilitationsverfahren	11
Fortbildungen	11
Anhänge	12
Vorgaben aus dem Hessischen Schulgesetz zum Kinderschutz.....	12
Selbstverpflichtungserklärung.....	13
Persönliche Checkliste zur Reflexion der eigenen Wahrnehmung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen.....	14
Information zum Kontaktformular.....	15
Schulische Maßnahmen bei Verdacht auf sexualisierte Übergriffe.....	16

Leitlinien

Am Schwalmgymnasium wird jede Form der Ausgrenzung und Gewalt verurteilt – auch sexualisierte Gewalt. Um diesem Ziel zu folgen, orientieren wir uns im Schulalltag an einem Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt (HSchG, § 3, Abs. 7 und 9).

Mit diesem Schutzkonzept soll die schulische Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schule ergibt, umgesetzt werden. Missbrauch soll in unserem schulischen Kontext keinen Raum erhalten. Das Schwalmgymnasium soll ein Ort sein, an dem Schülerinnen und Schüler, die von sexueller Gewalt betroffen sind, in vertrauensvoller Atmosphäre Hilfe erhalten. Durch das Schutzkonzept soll der im schulischen Leitbild verankerte Begriff „Menschlichkeit“ besonders deutlich gemacht werden, indem am Schwalmgymnasium Wert auf eine vertrauensvolle Kommunikation und ein verständnisvolles Miteinander Wert gelegt wird, das sich durch Hilfsbereitschaft auszeichnet.

Das Schutzkonzept zeigt die Präventions- und Interventionsmaßnahmen der Schule auf. Zudem dient es den pädagogischen Fachkräften bei Verdachtsfällen als Handlungsleitfaden.

Unter sexualisierter Gewalt wird jede Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und Intimsphäre einer Person gegen ihren Willen verstanden, gleich, ob es sich dabei um eine in erster Linie psychische oder eine physische Grenzüberschreitung handelt. Sexualisierte Gewalt wird dabei in drei Bereiche unterteilt: Grenzverletzung, sexueller Übergriff und sexueller Missbrauch. Die Vorgaben aus dem Hessischen Schulgesetz zum Kinderschutz sind dem Anhang zu entnehmen.

Verhaltensvereinbarung

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung im Kontext Schule. Damit diese wichtige Basis nicht für sexualisierte Gewalt genutzt werden kann, halten wir uns an verbindliche Regeln. Um den pädagogischen Alltag nicht zu überfrachten, halten wir deren Anzahl überschaubar. Diese Vereinbarungen sind in diesem Sinne nicht als starr zu verstehen, sondern erfordern stetige Evaluation.

Folgende Vereinbarungen gelten als verbindlich:

- Es soll verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgegangen werden und Abhängigkeiten sollen nicht ausgenutzt werden.
- Ein privater Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern sowie in der Schule tätigen Personen in sozialen Netzwerken, wie z.B. bei Whatsapp oder Instagram, ist untersagt.
- Es ist auf einen sensiblen Umgang mit Dusch- und Umkleidesituationen im Unterricht bzw. auf Kurs- und Klassenfahrten zu achten.
- Der sprachliche Umgang soll durch Toleranz geprägt sein und jegliche Diskriminierung vermieden werden.
- Wahrgenommenes diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Bild, Schrift oder Tat wird soweit möglich unterbunden und an die Schulleitung sowie an die Ansprechperson (Frau Umbach) in der Schule weitergeleitet.
- Bei grenzverletzendem Verhalten jeglicher Art werden, soweit möglich, Maßnahmen eingeleitet.
- Es sollte nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ gehandelt werden. Das bedeutet, dass wichtige Entscheidungen stets von mindestens zwei Personen getroffen und kritische Tätigkeiten von mindestens zwei Personen ausgeführt werden. So wird das Risiko von Fehlverhalten minimiert. Sicherlich ist es nicht immer möglich, in einer akuten Situation spontan eine zweite Person hinzuzuziehen. Doch spätestens bei der darauffolgenden Entscheidung bezüglich des weiteren Vorgehens sollte es zu einer Absprache mit einer weiteren Person kommen.
- Eine Dokumentation, auch als Gedächtnisprotokoll, des gesamten beobachteten oder geschilderten Geschehens ist sowohl für den eigenen Überblick als auch für eventuelle spätere Ermittlungen wichtig und soll somit angelegt werden.
- Ein Beschwerdebogen ist online über das Kontaktformular der Schulsozialarbeit zugänglich.

Personalverantwortung

Kinderschutz ist eine Leitungsaufgabe. Personalverantwortung beinhaltet in diesem Kontext die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Personalverantwortung bedeutet darüber hinaus, Kolleginnen und Kollegen anzusprechen und kritisch sowie konstruktiv zu begleiten, wenn der Schulleitung auffällt, dass ein Umgang mit Schülerinnen und Schülern, der deren Grenzen nicht achtet, nicht gelingt. Die Einhaltung der Verhaltensvereinbarung durch das Personal ist von der Schulleitung zu kontrollieren. Die Schulleitung wird neue Kolleginnen und Kollegen mit dem Schutzkonzept vertraut machen. Es wird seitens der Schulleitung erwartet, dass das Schutzkonzept von der gesamten schulischen Gemeinschaft getragen wird.

Partizipation

Partizipation stellt einen zentralen Bestandteil von schulischen Schutzkonzepten dar. Eine beteiligungsorientierte Schule erleichtert Schülerinnen und Schülern den Zugang zu Ansprechpartnern bei Problemen. Den schulischen Mitbestimmungsgremien wie Klassenrat, Klassensprecher, Klassensprecherin oder Schülervertretung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Mangelnder Kinderschutz, insbesondere die unzureichende Prävention vor sexuellem Missbrauch, ist ein Thema, das auch Sorgen bei den Eltern hervorruft. Erleben Eltern Schule als Partnerin, die für Fragen und Kritik offen ist, wird auch das Schutzkonzept zu einer guten Zusammenarbeit beitragen.

Die Eltern werden über die Inhalte des Präventionsangebotes in der Jahrgangsstufe 6 „Trau Dich Nein zu sagen!“ informiert. Des Weiteren erfolgt ein Informationsschreiben durch die Fachschaft Biologie über das Thema Sexualerziehung im Unterricht. Die Benennung der zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und die Verknüpfung des Schutzkonzeptes auf der Webseite der Schule erleichtern Eltern das Ansprechen möglicher Probleme. Der Beschwerdebogen ist zudem eine direkte Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler, sich Hilfe suchen zu können.

Präventionsangebote

Eine präventive Erziehungshaltung im Kontext sexualisierter Gewalt ist fächerübergreifend im Curriculum und darüber hinaus in unserem pädagogischen Schulkonzept verankert. Anknüpfungspunkte werden situativ genutzt und sind nicht nur auf einzelne Veranstaltungen fokussiert. Unsere Schule ist ein Ort, an dem Schülerinnen und Schüler altersangemessene Informationen über sexualisierte Gewalt erhalten können. Wissen über sexualisierte Gewalt wirkt protektiv (vorbeugend) und somit hat Sexualerziehung im Curriculum eine entsprechende Bedeutung. Eine positiv orientierte Sexualerziehung hilft Schülerinnen und Schülern, Werte im Umgang mit Körper, Sexualität und Beziehung zu entwickeln.

Viele schulische Veranstaltungen, wie z.B. „Trau Dich Nein zu sagen“ im Jahrgang 6, unterstützen diese präventive Sexualerziehung. Die Ansprechpartnerin für Themen der LSBT*Q- Community ist Frau Kunkel.

Themen von Präventionsangeboten im schulischen Kontext:

- die Information über Unterstützungsangebote
- das Bestimmungsrecht über den eigenen Körper
- der Umgang mit Geheimnissen
- das Recht, „Nein“ sagen zu dürfen
- der Mut, sich Hilfe zu suchen
- das Vertrauen in die eigene Intuition

Beratungsnetzwerk

Für viele, über den Unterricht hinausgehende, spezielle Fragestellungen, kleinere und größere Probleme oder bei besonderem Unterstützungs- und Beratungsbedarf verfügt das Schwalmgymnasium über eine Vielzahl spezialisierter Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die untereinander, aber auch mit außerschulischen Institutionen und Kooperationspartnern vernetzt sind, um Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern vielfältige, passgenaue Unterstützung bieten zu können. Schulseelsorge, Schulsozialarbeit und Schulpsychologie bieten in vertrauensvoller Atmosphäre Betroffenen Hilfe an.

Eine Unterstützung und Beratung aus ihren „eigenen Reihen“ erhalten Schülerinnen und Schüler durch die Schülerversammlung (SV) und die „Digitalen Helden“, eine Gruppe speziell ausgebildeter Schülerinnen und Schüler, die insbesondere bei Problemen in den sozialen Netzwerken zu Rate gezogen werden können. Mentorinnen und Mentoren aus den Jahrgängen 9 und 10 begleiten und unterstützen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 und 6 in ihren ersten zwei Jahren am Schwalmgymnasium.

Potenzialanalyse

In unserer Schule sind vielfältige präventive Strukturen bereits vorhanden. Dazu gehören zum Beispiel Konzepte zum Thema Klassenklima, Suchtprävention oder der Umgang mit digitalen Medien. Auch die Beteiligungsgremien, wie Schülerversammlung und Klassenrat, sind wichtige Elemente. Ein wichtiger Bestandteil für unsere präventive Arbeit ist unser Beratungsnetzwerk. Die jeweiligen Kontaktdaten finden sich im Kapitel Kooperation.

Risikoanalyse

Wichtig ist es, Strukturen, Situationen oder Routinen, die Risiken für sexuelle Übergriffe bergen, sichtbar zu machen. Ferner muss gewährleistet sein, dass Schülerinnen und Schüler, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, Hilfe finden. Das vorliegende Schutzkonzept soll hierzu beitragen. Es basiert auf dem Choice-Voice-Exit-Prinzip.

Choice – Die von sexualisierter Gewalt Betroffenen können frei wählen, an wen sie sich bei Problemen wenden.

Voice – Die Betroffenen erhalten eine „Stimme“, d.h. sie werden mit ihren Problemen ernst genommen und wertgeschätzt.

Exit – Gemeinsam wird nach einem Ausweg gesucht.

Interventionsplan

Der vorliegende Interventionsplan bietet allen pädagogischen Fachkräften Orientierung und Sicherheit, wenn sie Anzeichen sexualisierter Gewalt wahrnehmen. Die Erfahrung zeigt, dass die Bereitschaft, Hinweisen nachzugehen und Anhaltspunkte ernst zu nehmen, steigt, wenn ein Plan über die Vorgehensweise vorhanden und im allgemeinen Bewusstsein präsent ist.

Das Schutzkonzept soll zum einen vermitteln, dass die Klärung eines Verdachts ergebnisoffen erfolgt. Zum anderen verweist es auf die Fürsorgepflicht gegenüber unseren Schülerinnen und Schülern, Verdachtsmomenten nachzugehen. Die persönliche Checkliste zur Reflexion der eigenen Wahrnehmung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (siehe Anhang) dient der Unterstützung. Der in diesem Abschnitt formulierte Handlungsleitfaden soll bei Fällen von sexualisierter Gewalt der Beratung und Hilfestellung dienen. Die schulischen Maßnahmen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in und außerhalb der Schule befinden sich im Anhang als differenzierte Fallbeispieldarstellung.

Bei Ereignissen von sexualisierter Gewalt ist Handlungssicherheit für die Schulgemeinde und die Einzelne/ den Einzelnen entscheidend. In diesem Kapitel werden daher mögliche Handlungsschritte als Orientierungshilfe in verschiedenen Situationen sexualisierter Gewalt dargestellt.

In jedem Fall zu beachten:

- Das Kindeswohl hat oberste Priorität.
- Individuelle Gegebenheiten sind zu beachten.
- Nicht voreilig handeln!
- Gut dokumentieren!
- Rechtliche Bestimmungen beachten!
- Interdisziplinäre Hilfeplanung koordinieren.
- Vier- Augen-Prinzip

Handlungsleitfaden bei Verdachtsfällen und Berichten von sexualisierter Gewalt

Es besteht bei allen Handlungsschritten Dokumentationspflicht!

Sollte ein akuter Verdacht von sexuellem Missbrauch bestehen, muss an den Opferschutz gedacht werden.

A. Krise oder Eigen-/Fremdgefährdung des/der Betroffenen:

1. Gegebenenfalls Krankenwagen und Polizei rufen.
2. Schulleitung informieren.
3. Fachliche Hilfe hinzuziehen.

B. Keine Akutgefährdung:

1. Vor dem Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler Absprache mit der Schulleitung und Beratung mit der Fachkraft (Schulsozialarbeiterin)
2. Die angesprochene Vertrauensperson sollte auch das Gespräch führen, in der Regel am selben Tag, Verschwiegenheit kann nicht garantiert werden
3. Gespräch mit der/dem betroffenen Schülerin/Schüler
4. Ggf. Beratung durch Schulpsychologie und/oder insoweit erfahrene Fachkraft [iseF] beim Allgemeinen Sozialen Dienst (Jugendamt)
5. Im Gespräch Abklärung, ob die Sorgeberechtigten mit einbezogen werden:

Ja: Gespräch mit Schülerin/Schüler, Sorgeberechtigten und Fachkraft im geschützten Rahmen, dabei auf Unterstützungsmöglichkeiten hinweisen.
Voraussetzung: Sorgeberechtigte wurden nicht als Täter benannt.

Nein: Bei volljährigen Schülerinnen/Schülern dürfen die Sorgeberechtigten nur bei Selbst-/Fremdgefährdung benachrichtigt werden.
Voraussetzung: Sorgeberechtigte wurden nicht als Täter benannt.

6. Im Gespräch sollte abgeklärt werden, ob die Gefahr einer Eigen- oder Fremdgefährdung besteht.

Ja: Fachliche Hilfe hinzuziehen, ggf. Krankenwagen oder Polizei anrufen

Nein: Bei volljährigen Schülerinnen/Schülern dürfen die Sorgeberechtigten nur bei Gefahr benachrichtigt werden.

7. Information an die Schulleitung über den Gesprächsverlauf

8. Gefährdungseinschätzung nach dem Gespräch:

- a. Hinzuziehen einer Fachberatung (Sozialarbeit an der Schule, Schulpsychologen, Insoweit erfahrene Fachkraft: Kinderschutzberatung [iseF])
- b. Einschalten des Jugendamtes, wenn z.B. die Sorgeberechtigten keine geeignete Hilfe in Anspruch nehmen oder als Täter/-in benannt wurden
- c. Einschalten der Strafverfolgungsbehörden: Diesen Schritt mit der/den Betroffenen ausführlich besprechen.
- d. therapeutische und/oder sexualpädagogische Aufarbeitung in der Schule und gegebenenfalls externe Beratung (z. B. Schulpsychologie)

Kooperation

Unsere Schule wird im Fall von konkreten Hinweisen auf sexualisierte Gewalt von Fachkräften unterstützt. Bei schulinternen Verdachtsfällen können diese Kooperationspartner zur Einschätzung und Entscheidungsfindung zur Vorgehensweise hinzugezogen werden. So kann Fehlentscheidungen vorgebeugt und sichergestellt werden, dass dem Kindeswohl entsprechend gehandelt wird. Hierbei Rat und Hilfe anzunehmen, bewahrt vor Überforderung.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Schulsozialarbeit am SG	Frau Umbach Telefon: 0176/34460013 schulsozialarbeit@schwalmgymnasium.de
Fachberatung sexueller Missbrauch beim Allgemeinen sozialen Dienst (IseF) (Jugendamt in Homberg)	Telefon: 05681/ 775552
Notdienst Allgemeiner Sozialer Dienst (Jugendamt, Schwalm-Eder-Kreis)	Telefon: 0171/ 2898222
Notdienst sozialpsychiatrischer Dienst (Schwalm-Eder-Kreis)	Telefon: 0172/ 2725322
Schulpsychologie Schwalm-Eder-Kreis SSA Fritzlar	Frau Stahl Telefon: 05622/790410
Hilfetelefon sexueller Missbrauch	Telefon: 0800/ 2255530
Nummer gegen Kummer	Telefon: 0800/ 1110333
Evangelische Telefonseelsorge	Telefon: 0800-1110111
Katholische Telefonseelsorge	Telefon: 0800-1110222
Muslimische Telefonseelsorge	Telefon: 030-443509821
Jüdische Telefonseelsorge	Telefon: 0221 26 18 50 0211 946 85 20

Rehabilitationsverfahren

Wenn sich der Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder Missbrauchs als falsch erweist, hat die Rehabilitation der fälschlich bezichtigten oder in Verdacht geratenen Person oberste Priorität.

- Soweit sich der Verdacht gegen eine Bedienstete oder einen Bediensteten bzw. gegen eine Angestellte oder einen Angestellten der Schule richtet, sind belastende Maßnahmen zu beenden.
- Die Schulaufsichtsbehörde ist zu informieren (siehe Fallbeispiele im Anhang).
- Neue Erkenntnisse sind den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.
- Die Schulleitung sollte klarstellende Informationen im Einzelfall publik machen.
- In Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt sollten unter Umständen die Medien über neue Sachverhalte in Kenntnis gesetzt werden.

Fortbildungen

Grundlagenwissen über sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sollte bei allen am Schulleben Beschäftigten vorhanden sein. Es ist unerlässlich, Sensibilität für das Thema zu entwickeln, um das Schutzkonzept aktiv mitzutragen. In Fortbildungen sollten Beschäftigte in ihrer Rolle als Schützende angesprochen und gestärkt werden. Die Schulleitung sollte die Beschäftigten bestärken, Fortbildungsangebote zum Thema wahrzunehmen.

Angebote gibt es zum Beispiel bei folgenden Institutionen:

Wildwasser Marburg	Wilhelmstr.40 35037 Marburg 06421 / 14466
Wildwasser Wiesbaden	Dostojewskistr. 10 65187 Wiesbaden 0611/ 808619
Pro Familia Kassel	Breitscheidstr. 734119 Kassel 0561/ 76619250
Online Fortbildung "Was ist los mit Jaron?"	https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/

Anhänge

Vorgaben aus dem Hessischen Schulgesetz zum Kinderschutz

Hessisches Schulgesetz (HSchG), § 3

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 734)

(7) Das zwischen den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern einer Schule bestehende Obhutsverhältnis verpflichtet Lehrkräfte zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz; sexuelle Kontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen oder Schülern sind [...] unzulässig.

Diese Grundsätze binden auch das übrige an der Schule tätige Personal.

(9) Die Schule ist zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet. [...]

(10) Die Schule arbeitet mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern zusammen und bezieht diese im erforderlichen Umfang in Problemlösungsprozesse hinsichtlich in ihrem Wohl gefährdeter Schülerinnen und Schüler ein. [...]

Selbstverpflichtungserklärung

Unsere Schule soll ein geschützter Ort sein, an dem alle am Schulleben Beteiligten sich sicher fühlen und angstfrei lernen und arbeiten können. Schülerinnen und Schüler sollen an unserer Schule einen sicheren Lebensraum vorfinden, in dem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entwickeln können. Alle Lehrkräfte und alle am Schulleben Beteiligten sind für den Schutz und die Fürsorge unserer Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Durch die Unterzeichnung dieser Erklärung verpflichtete ich mich zur verbindlichen Einhaltung der Verhaltensvereinbarungen von meiner Seite.

Ich achte auf einen Umgang ohne jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt mit den mir anvertrauten Schülerinnen und Schülern.

Ich werde von mir wahrgenommenes diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift und Tat - auch unter Schülerinnen und Schülern - soweit möglich unterbinden und wenn nötig, an die vorgesehenen Stellen in der Schule weiterleiten. Bei grenzverletzendem Verhalten jeglicher Art werde ich, soweit möglich, Maßnahmen einleiten.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Persönliche Checkliste zur Reflexion der eigenen Wahrnehmung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

1. Persönliche Daten der betroffenen Person
2. Name der verdächtigten Person(en), soziales Umfeld
3. Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt?
4. Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus?
5. Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht? Hat sich dadurch etwas für mich verändert?
6. Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes bzw. Jugendlichen sind noch vorstellbar?
7. Was ist meine Vermutung oder Hypothese, wie sich das Kind bzw. die/der Jugendliche weiterentwickelt, wenn alles so bleibt, wie es ist?
8. Welche Veränderungen wünsche ich mir für das Kind bzw. der/dem Jugendlichen?
9. Wer im Umfeld des Kindes bzw. der/des Jugendlichen ist mir als unterstützend genannt worden oder bekannt?
10. Was ist mein nächster Schritt?

Information zum Kontaktformular

Liebe Schülerinnen und Schüler!

Wir möchten, dass ihr euch am Schwalmgymnasium sicher und aufgehoben fühlt. Leider kann es, wie überall, auch bei uns vorkommen, dass jemand (Mitschüler, Mitschülerin, Lehrkraft oder eine andere Person) eure Rechte auf Selbstbestimmung verletzt.

Wir möchten, dass dies nicht passiert!

Ihr könnt in einem Kontaktformular beschreiben, wann und wie jemand eure Rechte verletzt hat. Ihr müsst euren Namen hierbei nicht nennen. Damit wir euch leichter helfen und unterstützen können, wäre es aber besser.

Wenn ihr selbst nicht betroffen seid, aber euch um eine Person sorgt, wäre es wichtig und notwendig, dass ihr euren Namen notiert, damit der betroffenen Person schnell geholfen werden kann.

Das Kontaktformular findet ihr auf der Schulhomepage (XXXX). Eure Beschwerde wird von der Schulsozialarbeiterin Frau Umbach bearbeitet.

Schulische Maßnahmen bei Verdacht auf sexualisierte Übergriffe

FALL A: ÜBERGRIFFE DURCH LEHR- UND SCHUL- PERSONAL IM SCHULISCHEN BEREICH	FALL B: ÜBERGRIFFE IM AUSSERSCHULISCHEN UND HÄUSLICHEN BEREICH
Schulleitung (SL) erfährt durch eigene Beobachtung oder die Beobachtung anderer von Verdachtsfall; sammelt oder dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennennung) und konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler (SuS) oder Dritte/ Externe.	Lehrkraft (LK, z.B. Klassenleitung) oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiterin in der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall, sammelt oder dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezüglichen Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Zeugnennennung).
SL zieht schulische Ansprechperson zum Umgang mit sexuellen Übergriffen zu Rate; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie.	LK hält Rücksprache mit der Schulleitung (SL) und ggf. mit schulischer Ansprechperson, um weiteres Vorgehen abzustimmen; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch Schulpsychologie; bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) möglich.
SL meldet Verdachtsfall an Staatliches Schulamt (SSA) , in akuten Fällen vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.	Kontakt mit Schülerin/Schüler und Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über die weiteren Handlungsschritte.
SL klärt weitere Handlungsschritte mit den betroffenen SuS und deren Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung , bei Bedarf Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung; hierzu Beratung der Schule durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) möglich sowie ggf. Meldung beim Jugendamt und Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (s. Kooperation).	Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (z.B. Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund)
Das SSA erstattet bei ernsthaftem Verdacht nach eingehender Beratung unter Einbeziehung der geschädigten SuS bzw. deren Eltern oder gesetzlichen Vertretung i. d. R. Strafanzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft. Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist auch das zuständige Studienseminar, bei Beschäftigten des Schulträgers ist dieser, ansonsten der jeweilige Arbeitgeber oder Träger (ggf. Verein) zu informieren.	Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Meldung beim Jugendamt (gemäß § 3 Abs. 10 HSchG), damit von dort die erforderlichen Schritte koordiniert werden können; dann keine eigenständigen, weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen; bei Gefahr im Verzug ggf. Polizeibehörde informieren.
Gespräch mit beschuldigter Person über Vorfall und ggf. schulrechtliche Konsequenzen durch Schulaufsicht , evtl. unter Hinzuziehung der SL oder schulischen Ansprechperson (s. Kooperation, Beratungsnetzwerk), wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft	Jugendamt leitet nötigenfalls weitere Schritte ein. Zum Beispiel: Hausbesuch, Konfrontation, ggf. Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft, Inobhutnahme, ggf. Information des Sozialamtes im Falle einer Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche
SL informiert die Schulgemeinde nach Rücksprache mit der Schulaufsicht in dem im Einzelfall gebotenen Umfang.	
SL/SSA beantworten bei Bedarf Anfragen der Presse kurz und allgemein ohne Angabe von Details (z. B. Personaldaten).	

FALL C: ÜBERGRIFFE VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER UNTEREINANDER	FALL D: ÜBERGRIFFE AUF BESCHÄFTIGTE DER SCHULE
Lehrkraft (LK) oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall im schulischen Bereich; sammelt und dokumentiert Hinweis auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen	Betroffene Lehrkraft, Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule und/oder Schulleitung (SL) erhält Kenntnis von Verdachtsfall; sammelt und dokumentiert alle Angaben über fragliches Fehlverhalten und seine Folgen
Einberufung einer Konferenz der Klassenleitung (KL) , schulischen Ansprechperson und Schulleitung (SL) bezüglich: pädagogischen Vorgehen sowie Einbeziehung schulischer und externer Hilfesysteme (z.B. Schulpsychologie)	Bei erhärtetem Verdacht Rücksprache der SL über weiteres Vorgehen mit: <ul style="list-style-type: none"> • mutmaßlichem Betroffenen • schulischer Ansprechperson sowie • dem Staatlichen Schulamt (SSA) vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.
Schulische Sofortmaßnahme: in der Regel sofortige Trennung von Tatverdächtigen und Betroffenen erforderlich?	Gespräch der SL mit beschuldigter Person und ggf. gesetzlicher Vertretung: <ul style="list-style-type: none"> • Konfrontation mit dem Verdacht und ggf. möglichen dienst- und schulrechtlichen Konsequenzen • Grenzeinhaltung gegenüber vermutlichem Betroffenen einfordern • auf Hilfemöglichkeiten und ggf. pädagogische Unterstützungsmaßnahmen für Schülerinnen oder Schüler und eventuell auf mögliche strafrechtliche Verfolgung hinweisen.
Gespräche der SL und KL mit den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung von Betroffenen und Täter/-in (getrennt!) über Hilfemaßnahmen bzw. Sanktionen sowie pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen	Einleitung dienstrechtlicher Schritte oder Ordnungsmaßnahmen über die SL durch das SSA , wenn erforderlich.
Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) möglich, ggf. sofortige Einschaltung des Jugendamtes	Betroffene/-r stellt ggf. Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützung und Information durch die SL oder die schulische Ansprechperson einschließlich Hinweis auf externe Beratungsmöglichkeiten
Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat SL dem Staatlichen Schulamt (SSA) zu berichten, das über weitere altersabhängige Maßnahmen entscheidet; ggf. Strafanzeige durch oder nach Absprache mit dem/der Betroffenen und dessen/deren Eltern bzw. gesetzlichen Vertretung ; soweit erforderlich externe Beratung.	
SL und SSA entscheiden auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. über eine Ordnungsmaßnahme nach §82 HSchG.	

Fallbeispiele entnommen aus: Hessisches Kultusministerium (Hg.): Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden, S.9/10.
<https://kultus.hessen.de/infomaterial/Handreichung-zum-Umgang-mit-sexuellen-Uebergriffen-im-schulischen-Kontext>